|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1061 |
| Titel | Bezirksratskanzleien. |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 428–429 |

[*p. 428*] A. Die Finanzdirektion machte am 26. April 1944 die Direktion des Innern darauf aufmerksam, daß nach den Feststellungen der Finanzkontrolle Bezirksratsschreiber Nägeli in Bülach das Amt eines Rechnungsführers der Meliorationsgenossenschaft Bülach-Bachenbülach-Winkel und Bezirksratsschreiber Wettstein in Pfäffikon dasjenige eines Aktuars der Meliorationsgenossenschaft Fehraltorf-Illnau ausübten und zwar gegen Entgelt und ohne hiezu im Besitze einer Ermächtigung im Sinne von § 27 der Besoldungsverordnung zu sein.

B. Auf Einladung der Direktion des Innern teilten die beiden Ratsschreiber, indem sie gleichzeitig das Gesuch um nachträgliche Bewilligung der Nebenbeschäftigung stellen, folgendes mit:

1. Ratsschreiber Nägeli: Er habe das Amt des Aktuars und Rechnungsführers auf Anfrage des Präsidenten der Ausführungskommission, Statthalter Maag, auf Zusehen hin übernommen, um der mit dem Anbauwerk aufs engste verknüpften Sache zu dienen. Gegen Ende 1943 habe er seinen Posten der Ausführungskommission wieder zur Verfügung gestellt, indessen auf ihre Bitte und diejenige des Meliorationsamtes die Rechnungsführung beibehalten. Die Entschädigung habe im Jahre 1942 Fr. 800 und im Jahre 1943 Fr. 1500 betragen. Die Ausübung des Nebenamtes habe seine Tätigkeit als Bezirksratsschreiber weder zeitlich noch sonstwie tangiert. Es habe durchaus nicht in seiner Absicht gelegen, die Besoldungsverordnung zu umgehen.

2. Ratsschreiber Wettstein: Der Vorsitzende der Ausführungskommission, Bezirksrat Briner, habe Wert darauf gelegt, daß er das ihm angetragene Amt annehme, weil er als Ratsschreiber an den umfangreichen Vorarbeiten teilgenommen habe und daher in allen Beziehungen auf dem laufenden gewesen sei. Anfänglich habe es den Anschein gehabt, als ob das Aktuariat keine erhebliche Arbeitsbelastung mit sich bringen würde. Von einer Besoldung sei denn damals auch nicht die Rede gewesen. Später habe der Arbeitsumfang dann allerdings zugenommen. Die Tätigkeit des Aktuars sei nun aber zur Hauptsache beendigt. Anfang 1944 sei dann beschlossen worden, ihm eine Vergütung von 5‰ der Bausumme (Voranschlag Fr. 1 080 000) auszurichten. Ein Gesuch im Sinne der Besoldungsverordnung habe er nicht eingereicht, weil das Aktuariat mit seinem Amte als Ratsschreiber im Zusammenhang gestanden und er es auf Veranlassung seiner Vorgesetzten Behörde übernommen habe, ferner, weil eine Entschädigung ursprünglich nicht in Frage gestanden und man ihm erklärt habe, die Inanspruchnahme werde eine geringe sein und schließlich, weil es sich nur um eine vorübergehende Funktion handle.

C. Die Direktion des Innern empfiehlt mit Rücksicht darauf, daß in beiden Fällen eine enge Beziehung zwischen der amtlichen und der nebenamtlichen Tätigkeit besteht und diese einer vom Staate geförderten Sache dient, den nachträglichen Gesuchen zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Ratsschreiber Nägeli in Bülach wird rückwirkend die Bewilligung zur Ausübung des Amtes eines Aktuars und Rech- // [*p. 429*] nungsführers der Meliorationsgenossenschaft Bülach-Bachenbülach-Winkel erteilt.

II. Ratssehreiber Wettstein in Pfäffikon wird rückwirkend die Bewilligung zur Ausübung des Amtes eines Aktuars der Meliorationsgenossenschaft Fehraltorf-Illnau erteilt.

III. Mitteilung an Bezirksratsschreiber Nägeli, Bülach, Bezirksratsschreiber Wettstein, Pfäffikon, je im Dispositiv, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]